

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

01/2018 Umgang mit Verwaltungsvermögen (Restatement)

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Die Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens gemäss § 179 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz beim Übergang auf die neue Rechnungslegung nach HRM2 auf den 1. Januar 2019 zu genehmigen.

Begründung

Das revidierte Gemeindegesetz schreibt für alle Gemeinden per 1. Januar 2019 den Übergang zum Rechnungslegungsmodell HRM2 vor. Im Zuge dieses Überganges sind unter anderem das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen neu zu bewerten ("Restatement"). Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens hingegen ist optional, die Entscheidung über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens liegt in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates. Mit Beschluss vom 7. Februar 2018 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat beantragt, einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens zuzustimmen.

Gemäss Angaben der Abteilung Finanzen würde sich der einmalige Bewertungsgewinn im Steuerhaushalt bei einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf ca. 122 Mio. Franken belaufen, damit würde sich das Eigenkapital verdoppeln. Die Abschreibungen für 2019 würden 12,4 Mio. Franken betragen (verglichen mit 13,7 Mio. Franken unter HRM1). Bei einem Verzicht auf die Neubewertung würden die Abschreibungen für 2019 lediglich 6,3 Mio. Franken betragen. Die Entscheidung über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens hat somit einen erheblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögensverhältnisse der Stadt Wetzikon. Es ist jedoch zu beachten, dass das Restatement nichts an der tatsächlichen finanziellen Situation ändert – diese hängt nach wie vor vom Nettovermögen, den Nettoinvestitionen und der Selbstfinanzierung ab.

Die GRPK unterstützt die Haltung des Stadtrates, wonach mit einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens die Vermögensverhältnisse der Stadt Wetzikon möglichst wirklichkeitsgetreu abgebildet werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist sie daher zu befürworten. Zudem würde ein Verzicht auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens das Rechnungsergebnis durch verringerte Abschreibungen kurzfristig massiv verbessern – ohne dass sich die finanzielle Lage der Stadt in substantieller Hinsicht

verändert oder gar verbessert hat. Unter diesen Umständen könnte eine vorausschauende und solide Finanzpolitik von verschiedenen Seiten unter Druck geraten – beispielsweise durch kurzfristige Steuersenkungen genauso wie durch langfristig nachhallende Mehrausgaben. Denn es sei nochmals gesagt: Durch eine buchhalterisch veränderte Darstellung ändert sich die wahre finanzielle Situation der Stadt in keiner Weise. Zwar können durch eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens möglicherweise bereits abgeschriebene Vermögenswerte erneut abgeschrieben werden, nachdem sie aber eben auch nochmals aufgewertet wurden. Angesichts der konkreten Situation der Stadt Wetzikon, mit einem grossen Investitionsvolumen in jüngerer Zeit und seit langem gleichmässiger ordentlicher Abschreibung, fällt dies jedoch nicht als überwiegender Nachteil ins Gewicht. Im Sinne einer langfristig orientierten, nachhaltigen Finanzpolitik und angesichts der überwiegenden Vorteile, beantragt die GRPK, der Neubewertung des Verwaltungsvermögens gemäss dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Wetzikon, 30. April 2018

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär